

HUNDESTEUERSATZUNG

der Stadt Burgdorf

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und der §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) hat der Rat der Stadt Burgdorf in seiner Sitzung am 16.05.2019 folgende 3. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung vom 16.12.2004 beschlossen:

§ 1

Steuergegenstand

Gegenstand der Steuer ist das Halten von mehr als 3 Monate alten Hunden im Stadtgebiet. Kann das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen werden, so ist davon auszugehen, dass der Hund mehr als 3 Monate alt ist.

§ 2

Steuerpflicht

- (1) Steuerpflichtig ist, wer einen Hund in seinem Haushalt, Betrieb, seiner Institution oder Organisation für Zwecke der persönlichen Lebensführung aufgenommen hat (Halterin oder Halter des Hundes).
- (2) Als Halterin/Halter gilt auch, wer einen Hund im Interesse einer juristischen Person hält. Als Halterin/Halter des Hundes gilt ferner, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe zum Anlernen hält, wenn sie/er nicht nachweisen kann, dass der Hund in der Bundesrepublik Deutschland bereits versteuert oder steuerfrei gehalten wird. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder das Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.
- (3) Alle im Sinne von Absatz 1 aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Halterinnen oder Haltern gemeinsam gehalten. Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund, so sind sie Gesamtschuldner.

§ 3

Steuermaßstab und Steuersätze

- (1) Die Steuer wird nach der Anzahl der aufgenommenen Hunde bemessen. Sie beträgt jährlich:

a) für den ersten Hund	75,60 Euro
b) für den zweiten Hund	114,00 Euro
c) für jeden weiteren Hund	150,00 Euro

Soweit die Steuerpflicht nicht für ein volles Kalenderjahr besteht, beträgt die Steuer für jeden angefangenen Monat der Steuerpflicht ein Zwölftel des Jahresbetrages.

- (2) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§ 4), werden bei der Berechnung der Anzahl der gehaltenen Hunde nicht berücksichtigt. Hunde, für die die Steuer ermäßigt wird (§ 5), werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nach Absatz 1 den in voller Höhe steuerpflichtigen Hunden als erster Hund und ggf. weitere Hunde vorangestellt.

in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 16.05.2019.

§ 4 Steuerfreiheit, Steuerbefreiungen

- (1) Bei Personen, die sich nicht länger als zwei Monate im Stadtgebiet aufhalten, ist das Halten derjenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in einer anderen Gemeinde/Stadt in der Bundesrepublik Deutschland versteuern oder dort steuerfrei halten.
- (2) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von
 - a) Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltungskosten ganz oder überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden;
 - b) Gebrauchshunden von Forstbeamtinnen oder -beamten, im Privatforstdienst angestellten Personen, von bestätigten Jagdaufsehern und von Feldschutzkräften in der für den Forst-, Jagd- oder Feldschutz erforderlichen Anzahl;
 - c) Sanitäts- oder Rettungshunden, die von anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinheiten gehalten werden;
 - d) Hunden, die in Anstalten von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen vorübergehend untergebracht sind;
 - e) Blindenführhunden;
 - f) Hunden, die ausschließlich zum Schutz und zur Hilfe schwerbehinderter Personen unentbehrlich sind, soweit nach den Vorschriften des Schwerbehindertengesetzes ein Grad der Behinderung von 100 % festgestellt wurde. Diese Voraussetzung ist durch Vorlage des Schwerbehindertenausweises bzw. des Feststellungsbescheides des Versorgungsamtes nachzuweisen. Die Steuerbefreiung wird lediglich für einen Hund gewährt.
 - g) Hunden, die nachweislich aus dem Tierheim Burgdorf übernommen wurden, beschränkt auf das erste Jahr nach der Übernahme. Die Hundehalterin / der Hundehalter hat einen entsprechenden Nachweis des Tierheims Burgdorf zu erbringen.

§ 5 Steuerermäßigungen

Die Steuer ist auf Antrag des Steuerpflichtigen auf die Hälfte zu ermäßigen für das Halten von

- a) einem Hund, der zur Bewachung von Gebäuden benötigt wird, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 m entfernt liegen;
- b) Hunden, die als Melde-, Sanitäts-, Schutz-, Fährten- oder Rettungshunde verwendet werden und eine Prüfung vor anerkannten Leistungsrichterinnen oder Leistungsrichtern abgelegt haben. Das mit dem Antrag vorzulegende Prüfungszeugnis darf nicht älter als ein Jahr alt sein.

§ 6 Allgemeine Voraussetzung für die Steuerermäßigung und die Steuerbefreiung

- (1) Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung wird nur gewährt, wenn
 - a) die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind,

- b) die Halterin oder der Halter der Hunde in den letzten 5 Jahren nicht wegen Tierquälerei bestraft ist,
 - c) für die Hunde geeignete, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechende Unterkunftsräume vorhanden sind.
- (2) Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung wird mit Beginn des auf den Eingang des Befreiungs- bzw. Ermäßigungsantrages bei der Stadt Burgdorf folgenden Kalendermonats gewährt, soweit dem Antrag stattgegeben wurde.

§ 7

Beginn und Ende der Steuerpflicht, Anrechnung

- (1) Die Steuerpflicht beginnt am ersten Tag des Kalendermonats, in dem ein Hund in einen Haushalt, Betrieb, einer Institution oder Organisation aufgenommen wird, frühestens am ersten Tag des Kalendermonats, in dem er drei Monate alt wird.
- (2) Bei Zuzug beginnt die Steuerpflicht am ersten Tag des Kalendermonats, in dem der Zuzug erfolgt. Auf Antrag wird die nachweislich für denselben Zeitraum bereits entrichtete Hundesteuer bis zur Höhe der nach dieser Satzung für den Kalendermonat zu entrichtenden Steuer angerechnet. Dies gilt sinngemäß, wenn jemand einen versteuerten Hund oder an Stelle eines abgeschafften, abhandengekommenen oder eingegangenen versteuerten Hundes einen neuen Hund erwirbt.
- (3) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund abgeschafft wird, abhanden kommt, stirbt oder die Halterin oder der Halter wegzieht.
- (4) Wird die Abmeldefrist gemäß § 9 Abs. 2 versäumt und/oder kein Nachweis über den Verbleib des Hundes oder der Hunde erbracht, gilt als Tag der Abschaffung frühestens der Tag der Meldung.

§ 8

Entstehung und Fälligkeit der Steuerschuld

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt und erhoben. Erhebungszeitraum (Steuerjahr) ist das Kalenderjahr, an dessen Beginn die Steuerschuld entsteht. Beginnt die Steuerpflicht (§ 7 Abs. 1 und 2) im Laufe des Kalenderjahres, ist der Erhebungszeitraum der jeweilige Restteil des Jahres, für den die Steuerschuld mit Beginn der Steuerpflicht entsteht. Beginnt oder endet die Steuerpflicht im Laufe des Erhebungszeitraumes (§ 7 Abs. 3), wird die Jahressteuer anteilig erhoben.
- (2) Die Steuer wird in halbjährlichen Teilbeträgen zum 15.2. und 15.8. jeden Jahres fällig. Die Hundesteuer kann zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden. Bei erstmaliger Heranziehung ist ein nach Abs. 1 Satz 2 festgesetzter Teilbetrag innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Heranziehung zu entrichten. Auf Antrag kann die Zahlung der Hundesteuer zum 01.07. eines jeden Jahres als Gesamtbetrag erfolgen.

§ 9

Anzeige- und Auskunftspflichten

- (1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat dies binnen 14 Tagen bei der Stadt Burgdorf schriftlich anzuzeigen. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft. Die Anmeldefrist beginnt im Falle des § 2 Abs. 2 Satz 3 nach Ablauf des zweiten Monats.
- (2) Wer einen Hund bisher gehalten hat, hat dies binnen 14 Tagen, nachdem der Hund abgeschafft wurde, abhanden gekommen oder verstorben ist, bei der Stadt Burgdorf

schriftlich anzuzeigen. Dies gilt auch, wenn die Halterin oder der Halter aus der Stadt Burgdorf weggezogen ist. Im Falle der Veräußerung oder der unentgeltlichen Abgabe des Hundes sind bei der Abmeldung Name und Anschrift der Erwerberin oder des Erwerbers anzugeben.

- (3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder eine Steuerbefreiung fort, so hat die Hundehalterin oder der Hundehalter das binnen 14 Tagen bei der Stadt Burgdorf anzuzeigen.
- 4) Wer einen Hund oder mehrere Hunde nach § 2 Abs. 1 oder Abs. 2 aufgenommen hat, ist verpflichtet, der Stadt Burgdorf die zur Feststellung eines für die Besteuerung der Hundehaltung erheblichen Sachverhaltes erforderlichen Auskünfte wahrheitsgemäß zu erteilen. Wenn die Sachverhaltsaufklärung durch die Beteiligten nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht, sind auch andere Personen, insbesondere Grundstückseigentümer; Mieter oder Pächter verpflichtet, der Stadt Burgdorf auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt, Betrieb, Institution oder Organisation gehaltenen Hunde und deren Halter Auskunft zu erteilen (§ 11 Abs. 1 Nr. 3a Nds. Kommunalabgabengesetz i. V. m. § 93 Abgabenordnung).

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 Nds. Kommunalabgabengesetz handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den Regelungen des § 9 zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.07.2019 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung der Stadt Burgdorf vom 16.12.2004 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 08.12.2011 außer Kraft.

Burgdorf, den 16.05.2019

STADT BURGDORF

Alfred Baxmann
(Bürgermeister)

1. Änderungssatzung vom 03.11.2005
Veröffentlicht im Amtsblatt für die Region Hannover, Nr. 7 vom 17.11.2005.
Tritt am 01.01.2006 in Kraft.
2. Änderungssatzung vom 08.12.2011
Veröffentlicht im gemeinsamen Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover, Nr. 49/2011 vom 22.12.2011.

Tritt am 01.01.2012 in Kraft.

3. Änderungssatzung vom 16.05.2019
Veröffentlicht im gemeinsamen Amtsblatt für die Region und die Landeshauptstadt Hannover, Nr. 21/2019 vom 29.05.2019
Tritt am 01.07.2019 in Kraft